

Gesetzsammlung

für Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Wahlgesetz für den Landtag des Freistaates Schwarzburg-Rudolstadt. S. 91.

№ XXXVI.

Wahlgesetz für den Landtag des Freistaates Schwarzburg-Rudolstadt

vom 8. Dezember 1918.

Auf Antrag des Ministeriums verordnet der Landtag, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Landtags werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme und darf nur an einem Orte wählen.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben und in Schwarzburg-Rudolstadt wohnhaft sind.

§ 3.

Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Ausgegeben in Rudolstadt am 20. Dezember 1918.